

Herbstkonferenz
7. November 2025 in Leipzig



Beschluss

TOP I.8

Umsetzung der die Justiz treffenden Verpflichtungen aus der Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung – Anwendung der Regelung des § 2 Absatz 1 Satz 3 der Mitteilungsverordnung erst ab dem 1. Januar 2028

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung der die Justiz treffenden Verpflichtungen aus der Mitteilungsverordnung trotz intensiver Bemühungen im Zusammenwirken mit den Landesfinanzverwaltungen bisher noch nicht bundesweit geschaffen werden konnten.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher den Vorsitzenden der Finanzministerkonferenz, darauf hinzuwirken, dass die Regelung des § 2 Absatz 1 Satz 3 der Mitteilungsverordnung erst ab dem 1. Januar 2028 verpflichtend anzuwenden ist.